

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 26. November 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.05.2011

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-37/11

Zulassungsnummer:

Z-42.3-383

Geltungsdauer

vom: **17. Mai 2011**

bis: **31. Dezember 2015**

Antragsteller:

Minova CarboTech GmbH

Am Technologiepark 1

45307 Essen

Zulassungsgegenstand:

**Kurzlinerverfahren "CarboLith Spot Repair System" zur Sanierung erdverlegter schadhafter
Abwasserleitungen im Nennweitenbereich von DN 100 bis DN 500**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-383 vom 26. November 2009, geändert, ergänzt und verlängert durch Bescheid vom 27. Oktober 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-42.3-383

Seite 2 von 3 | 17. Mai 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1. Der Abschnitt **2.1.1.1. Glasfasermaterial** wird um einen Punkt 6 erweitert:

6. Glasfasergewebematte "HFH-ROV 600"

- Flächengewicht $\approx 1.050 \text{ g/m}^2$ (Glasfasergewebematte für zweilagigen Liner)
- Flächengewicht $\approx 1.400 \text{ g/m}^2$ (Glasfasergewebematte für dreilagigen Liner)

2. In Abschnitt **2.2.3 Kennzeichnung** wird der zweite Absatz wie folgt ergänzt:

Zusätzlich sind auf den Transportbehältern der Glasfasergewebematten anzugeben:

Bezeichnungen der Glasfasergewebematten ("MCT ECR", "PMT", "SPHERETEX", "MÜHLMEIER", "DIPEX BATM" oder "HFH-ROV 600")

- Länge und Breite
- Chargennummer

3. Im **Abschnitt 4.2 Geräte und Einrichtungen** wird der erste Unterpunkt zu den Sanierungseinrichtungen wie folgt erweitert:

Glasfasergewebematten ("MCT ECR", "PMT", "SPHERETEX", "MÜHLMEIER", "DIPEX BATM" oder "HFH-ROV 600") für die zu sanierenden Nennweiten

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

